



Polizeidirektion Hannover, Postfach 47 09, 30047 Hannover

Posteingang beim AK-Vorrat Hannover
aufgrund technischer Probleme bei der
PD Hannover erst am 10.1.2013.

[Redacted]

Bearbeitet von
Herrn [Redacted]
E-Mail: [Redacted]@polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl (0511) 109 - Hannover
Offener Brief vom 24.09.2012 Dez. 12.1 - [Redacted] [Redacted] [Redacted] 11.2012

Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel im öffentlichen Raum; Einsatzmaßnahmen am 04.08.2012

Sehr geehrte [Redacted]

die Fragestellungen aus Ihrem „offener Brief“ vom 24.09.2012 zu dem Einsatzgeschehen in Hannover beantworte ich gerne wie folgt:

Frage 1 - Wie oft hat die Polizeidirektion Hannover die Quadrocopter-Drohne bislang eingesetzt, zu welchen Zwecken und wann ist das geschehen?

Antwort: Dieses Einsatzmittel wurde seitens der Polizeidirektion Hannover bisher nicht eingesetzt.

Frage 2: - Wie von uns dokumentiert, wurden in mindestens einem Fall und über einen Zeitraum von wenigstens einige Minuten hinweg Bildaufnahmen durch einen Polizeibeamten der 11. Hundertschaft derart vom Fahrersitz eines Zivilfahrzeugs gemacht, so dass die von diesen Aufnahmen betroffenen Menschen dieses nicht erkennen konnten.

Es handelte sich somit um das heimliche Fotografieren von Menschen im Zusammenhang mit einer angemeldeten Demonstration.

Bitte teilen Sie uns mit, auf welcher Rechtsgrundlage diese heimlichen Bildaufnahmen erfolgt sind.

Antwort: Wie bereits mit Schreiben vom 22.08.2012 mitgeteilt, wurden durch Angehörige der 11. Hundertschaft in dem Bereich „Lister Meile / Hamburger Allee“ digitale Lichtbilder auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 Satz 2 NVersG gefertigt. Es wurden seitens der Beamten keine Handlungen vorgenommen, die ein Erkennen dieser Maßnahme verhindern sollten. Vielmehr war das Einsatzfahrzeug durch Montage einer blauen Rundumkennleuchte (Blaulicht) als solches erkennbar.

Gleichwohl prüfen wir derzeit die Möglichkeiten, zukünftig eine deutlichere Erkennbarkeit gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen sicherzustellen, da uns mit Blick auf deren Wirkung an dieser Erkennbarkeit in besonderem Maße gelegen ist.

Frage 3 - Der Polizist, der diese Aufnahmen getätigt hat, hat behauptet, dass damit keinerlei Aufnahmen möglich seien, die eine Identifizierung von Menschen möglich mache. Es handelte sich jedoch um eine hochwertige Spiegelreflexkamera mit einem Teleobjektiv.

Unsere Frage hinsichtlich der technischen Details dieser Ausrüstung haben Sie in der Rückmeldung vom 22. August 2012 ignoriert.

Darum:

Bitte beziehen Sie Stellung zu den Aussagen des Polizisten hinsichtlich der Identifizierbarkeit seiner Bildaufnahmen im Zusammenhang mit den örtlichen Gegebenheiten und seiner technischen Ausrüstung.

Antwort: Die der Polizei zur Verfügung stehenden Einsatzmittel für eine Aufzeichnung digitaler Bilder (Lichtbilder und Videosignale) sind grundsätzlich geeignet, im Rahmen einer retrograden Auswertung die Identifizierung von Personen zu unterstützen.

Frage 4: - Wer hat bzw. hatte Zugriff auf diese Fotoaufnahmen?

Antwort: Da die angefertigten Lichtbilder nach dem Polizeieinsatz entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgabe aus § 12 Abs. 3 NVersG gelöscht wurden, hatten nur die Einsatzbeamten, die mit der Aufgabe zur Beweissicherung und Dokumentation betraut waren, Zugriff auf die Aufnahmen.

Frage 5 - Welches ist die Rechtsgrundlage für das Vorhandensein und den Einsatz der Technik zur Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen bei Wasserwerfern?

Antwort: Das Bereithalten polizeilicher Einsatzmittel, hier Wasserwerfer mit Aufzeichnungstechnik für Bild- und Tonaufnahmen, bedarf keiner Rechtsgrundlage.

Sobald Einsatzmittel Verwendung finden (eingesetzt werden) ist die anzuwendende Rechtsgrundlage abhängig von der Zielrichtung der Maßnahme. In Fällen der Gefahrenabwehr greifen die Bestimmungen des Gefahrenabwehrrechtes / Versammlungsrechtes sowie zur Verfolgung von

Straftaten (z. B. Beweissicherung) die des Strafprozessrechtes. Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 22.08.2012 mitgeteilt wurde, wurden die Wasserwerfer lediglich bereitgehalten und nicht eingesetzt.

Zu den Fragen 6 bis 8

Frage 6 - In der Beantwortung unserer Frage Nr. 13 behaupten Sie, dass neben den handgeführten Kameras von Polizeibeamten keine weiteren mobilen Überwachungskameras eingesetzt seien. Dieses widerspricht der Fotodokumentation mindestens eines weiteren Videoüberwachungswagens der Berliner Polizei.

Wie viele mobile Videoüberwachungsanlagen dieser Art (Polizeifahrzeuge mit Videoüberwachungstechnik) wurden am 4.8.2012 im Rahmen der betreffenden Demonstrationen eingesetzt?

Frage 7 - Warum kam mindestens ein Videoüberwachungswagen der Berliner Polizei zum Einsatz?

Frage 8 - Welche Ausstattung hinsichtlich Bild- und Tonaufzeichnung haben die jeweiligen eingesetzten Polizei-Videoüberwachungswagen und in welchem Umfang wurden diese an diesem Tag eingesetzt, wie viel Bildmaterial wurde also bspw. angefertigt?

Antwort: Analog der Wasserwerfer wurden auch weitere Einsatzmittel mit Videotechnik bereitgehalten. So auch das von Ihnen festgestellte Fahrzeug der Polizei Berlin. Wie bereits mit Schreiben vom 22.08.2012 mitgeteilt, wurde keine weitere Videotechnik eingesetzt. Insofern gilt dies auch für das Fahrzeug der Polizei Berlin.

Frage 9 - An welchen Kriterien machen Sie fest, dass eine weggeschwenkte Polizeikamera von „normalen Bürgern“ als eine solche eindeutig zu erkennen ist?

Antwort: Seitens der Polizeidirektion Hannover werden überwiegend Videokameras in der klassischen länglichen Bauform genutzt. Diese lassen anhand der Neigungs- und Schwenkachse auch für Laien deren Ausrichtung erkennen.

Frage 10 - Wer hat bei den Vorfällen am 4. August 2012 in Hannover entschieden, dass es sich nach der Verkündung der Absage der angemeldeten Versammlung bei dem Geschehen am ZOB nicht um eine (Spontan-) Versammlung im Sinne Artikel 12 des Grundgesetzes und des Brokdorf-Beschlusses vom 14. Mai 1985 handelt, so dass die Polizeikamera unvermittelt auf diese ausgerichtet werden durfte und dieses auch unverzüglich durchgeführt worden ist?

Antwort: Wie bereits mit Schreiben vom 22.08.2012 mitgeteilt, wurde die polizeiliche Videokamera am Bredero-Hochhaus auf den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) ausgerichtet. Mit deren Hilfe verfolgte die Einsatzleitung

daraufhin die gegen eine Personengruppe gerichteten polizeilichen Einsatzmaßnahmen. Diese Personengruppe hielt sich anlässlich des jährlichen „traditionellen Punkertreffens am ersten Augustwochenende“, ehem. „Chaostage“ und somit eines nicht versammlungsrechtlich relevanten Ereignisses, in der Innenstadt Hannovers auf.

Ich weise im Übrigen darauf hin, dass selbst in dem Fall, in dem diese Personengruppe Teilnehmer einer versammlungsrechtlichen Aktion gewesen wäre, die Zulässigkeit des Einsatzes von Videotechnik unstrittig ist, da aus dieser Personengruppe heraus Straftaten begangen wurden.

Frage 11 - Worauf stützen Sie ihre Behauptung, dass es sich bei den zwei zusätzlichen Videokameras am Bredero-Hochhaus „offensichtlich“ um Webcams eines privaten Betreibers handelt? Woraus erschließt sich also diese „Offensichtlichkeit“?

Antwort: Die Quelle dieser Information wurde Ihnen mit Schreiben vom 22.08.2012 unter Angabe der URL („Internetadresse“) mitgeteilt.

Frage 12 - Sie führen aus, dass es sich bei den beobachtenden Personen auf dem Dach des Bredero-Hochhauses nicht um Beamte oder Beamtinnen der Polizeidirektion Hannover handelt.

Liegen Ihnen Erkenntnisse vor, um wen es sich dann dabei gehandelt hat?

Antwort: Nein.

Frage 13 - Wenn wir Ihre Ausführungen richtig verstehen, hat es am 4.8.2012 genügt, vom äußeren Erscheinungsbild als Punker aufzutreten, um im Rahmen der Einkesselung die Freiheit entzogen zu bekommen.

Wie definieren Sie die Zugehörigkeit eines Menschen zu der Gruppe der Punker?

Antwort: Zu meinem Bedauern haben Sie die Beantwortung Ihrer Fragestellung nicht richtig verstanden. Die Einsatzmaßnahmen der Polizei am 04.08.2012 auf dem Raschplatz richteten sich gegen Tatverdächtige einer Personengruppe, aus der heraus Straftaten begangen wurden. Die Angehörigen dieser Personengruppe konnten in ihrem Erscheinungsbild der Gruppe sog. „Punker“ zugeordnet werden. Insofern war die Begehung von Straftaten und nicht das Erscheinungsbild maßgeblich für die getroffenen Einsatzmaßnahmen.

Die visuell feststellbaren Faktoren, d. h. das szenetypische Erscheinungsbild (z. B. Frisuren, Körperschmuck, Kleidung), das für die Zugehörigkeit eines Menschen zu der Gruppe der Punker spricht, können Sie umfassend dem Internet (z. B. Wikipedia) entnehmen.

Zu den Fragen 14 und 15

Frage 14 - Welche Rechtsgrundlage erlaubt den Freiheitsentzug aller Punker, während nur einzelne von diesen mutmaßlich strafbare Handlungen begangen haben?

Frage 15 - Was ist die Rechtsgrundlage dafür, einzelne Menschen von außerhalb des Kessels auszuwählen, diese mit „Stoßtrupps“ ergreifen und in den Kessel abführen zu lassen?

Antwort: Wie bereits mit Schreiben vom 22.08.2012 mitgeteilt, wurde mit dem Ziel der Gewährleistung von Strafverfahren und der Durchsetzung von Platzverweisen durch Feststellung der Identität von Personen sowie zur Verhinderung einer weiteren Begehung von Straftaten durch Ingewahrsamnahme eine größere Anzahl von Tatverdächtigen bzw. Gefährdern, freiheitsbeschränkenden bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen. Dies lässt erkennen, dass die getroffenen Eingriffsmaßnahmen entsprechend des Erfordernisses Anwendung fanden und nicht pauschal zu einer Freiheitsentziehung (z. B. Vorläufige Festnahme, Ingewahrsamnahme) führten.

Die anzuwendende Rechtsgrundlage ist dabei abhängig von der Zielrichtung der Maßnahme. In Fällen der Gefahrenabwehr greifen die Bestimmungen des Gefahrenabwehrrechtes sowie zur Verfolgung von Straftaten die des Strafprozessrechtes.

Frage 16 - Welche Stelle ist personell für die Auswahl der auf diese Art abgeführten Menschen zuständig und somit verantwortlich?

Antwort: Als Polizeiführer des Polizeieinsatzes vom 04.08.2012 bin ich für alle getroffenen Einsatzmaßnahmen verantwortlich.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Rochell
Polizeivizepräsident